



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.94 RRB 1956/2712**
Titel **Strassen.**
Datum 23.08.1956
P. 1283

[p. 1283] Mit Zuschrift vom 9. Juni 1956 unterbreitete der Bezirksrat Uster der Baudirektion das von der Gemeinde Dübendorf eingereichte Projekt für den Ausbau der Wallisellenstrasse I. Kl. Nr. 6 und die Erstellung beidseitiger Gehweganlagen zwischen der Birchlenstrasse und dem Lindenplatz zur Genehmigung und Zusicherung von Kostenrückvergütungen. Die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 1956 stimmte der Projektvorlage zu und bewilligte einen Kredit von Fr. 109 000.

Die Wallisellenstrasse verbindet das Ortszentrum Dübendorf wie auch das Industriegebiet mit der Hauptverkehrsstrasse P (Zürich-Uster). Ihre geringe Breite und der derzeitige schlechte Zustand genügen im Hinblick auf die ihr zukommende Bedeutung in verkehrstechnischer Hinsicht nicht mehr. Neben dem sich stark vermehrenden Fahrzeugverkehr hat sie auch in den Stosszeiten morgens, mittags und abends erheblichen Fahrrad- und Fussgängerverkehr aufzunehmen, was ständig zu grosser Unfallgefahr führt. Der Gemeinderat will daher mit dem vorliegenden Projekt, das eine Verbreiterung der Fahrbahn auf 7 m mit beidseitigen Gehwegen von 2 m und die Erstellung eines Parkstreifens vorsieht, die ungünstigen Verkehrsverhältnisse sanieren. Der Ausbau der Fahrbahn wie auch der Gehwege erfolgt in der heute allgemein üblichen Art.

Das vorliegende Projekt samt Kostenvoranschlag wurde durch das Ingenieurbüro Gebrüder Gossweiler, Dübendorf, aufgestellt, dem auch die Bauleitung übertragen werden kann. Kostenvoranschlag, Kostenverteiler und -Verleger ergeben auszugsweise folgendes Bild:

1. Kostenvoranschlag:

a) Ausbau und Verbreiterung der Fahrbahn einschliesslich Parkstreifen und Landerwerb	Fr. 32 000
b) Erstellen der beidseitigen Gehwege samt Landerwerb	“ 72 500
c) Entwässerung, Einlaufschächte, Ableitungen und Wasserstein	“ 4 500
Baukosten total	Fr. 109 000

2. Kostenverteiler:

a) Fahrbahn samt Landerwerb und Entwässerungsanteil	Fr. 29 120
b) Gehwege einschliesslich Landerwerb und Entwässerungsanteil	“ 73 140
c) Parkstreifen samt Landerwerb und Entwässerungsanteil	“ 6 740
Total	Fr. 109 000

3. Kostenverleger:	Zu Lasten
	Staat Gemeinde Anstösser Total



	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
a) Fahrbahn	24 045	3 775	1300	29 120
b) Gehwege	12 190	30 475	30 475	73 140
c) Parkstreifen	-	6 740	-	6 740
Total	36 235	40 990	31 775	109 000

Da es sich bei der Fahrbahn nicht nur um geringe Anpassungsarbeiten an die neu zu erstellenden Gehwege handelt, sondern um eine wesentliche Verbreiterung und gleichzeitige Profilverbesserung, rechtfertigt es sich, dass der Staat die Kosten von ca. Fr. 24 045 für den Fahrbahnausbau zu Lasten des Titels 3015.740 übernimmt.

Gemäss § 13 des Strassengesetzes leistet der Staat an die Erstellung von Gehwegen staatliche Beiträge, soweit durch solche Anlagen die dem Staate obliegenden Leistungen vermindert werden. Die Höhe dieser Beitragsleistungen ist in der Verordnung über Staats- und Grundeigentümerbeiträge an Anlage und Ausbau von Trottoiren geregelt. Danach kann der Gemeinde Dübendorf an die Baukosten im Betrage von ca. Fr. 73 140 eine Kostenrückvergütung von $\frac{1}{6}$ oder ca. Fr. 12 190 zu Lasten des Titels 3015.933 des Voranschlages zugesichert werden.

An die Erstellung des vorgesehenen Parkstreifens links und rechts der Einmündung der Tulpenstrasse im Betrage von ca. Fr. 6740 fallen staatliche Beitragsleistungen ausser Betracht.

Zum Projekt selbst ist zu bemerken, dass das gegen den Strassenrand gerichtete Quergefälle des Parkstreifens in das Gefälle der an den Parkstreifen anstossenden Fahrbahnhälfte zu legen ist. Bei der Einmündung der Tulpenstrasse ist eine den Vorschriften des Tiefbauamtes entsprechende Auffahrtsrampe zu erstellen.

Da das Personal des Tiefbauamtes zurzeit mit anderweitigen Bauaufgaben vollauf beschäftigt ist, kann die örtliche Bauleitung dem Projektverfasser Ingenieurbüro Gebrüder Gossweiler, Dübendorf, übertragen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Gemeinde Dübendorf für den Ausbau der Wallisellenstrasse I. Kl. Nr. 6 samt Erstellung von beidseitigen Gehwegen zwischen der Birchlenstrasse und dem Lindenplatz in Dübendorf wird genehmigt und der Gemeinde Dübendorf der für den Fahrbahnausbau auf den Staat entfallende Betrag von ca. Fr. 24 045 zur vollen Rückerstattung zugesichert (Titel 3015.740 des Voranschlages).

II. Der Gemeinde Dübendorf wird an die ca. Fr. 73 140 betragenden Baukosten für die Erstellung der beidseitigen Gehwege längs der in Dispositiv I genannten Ausbaustrecke auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen eine Kostenrückvergütung von ca. Fr. 12 190 zu Lasten des Titels 3015.933 des Voranschlages zugesichert.

III. Die Baudirektion wird ermächtigt, die in Dispositiv I und II genannten Kostenrückvergütungen nach Vorlage der gemeinderätlich genehmigten Bauabrechnung und der Ausführungspläne sowie des Abnahmeprotokolles nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften und verfügbaren Krediten festzusetzen und auszurichten.



IV. Die Kosten für den im Projekt vorgesehenen Parkstreifen fallen für eine staatliche Beitragsleistung ausser Betracht. Diese sind in der Bauabrechnung getrennt aufzuführen.

V. Das Bauvorhaben unterliegt den Bestimmungen über die Lenkung der öffentlichen Bautätigkeit. Mit den Bauarbeiten darf erst auf Grund einer von der Gemeinde bei der Volkswirtschaftsdirektion eingeholten Bewilligung begonnen werden.

VI. Der Gemeinderat Dübendorf wird ermächtigt, den erforderlichen Landerwerb durchzuführen, allfällige Prozesse zu führen und Vergleiche abzuschliessen.

VII. Der Gemeinderat Dübendorf wird eingeladen:

a) Im Sinne des Regierungsratsbeschlusses vom 9. Dezember 1939 über die Baupflicht und Kostenverteilung bei erstmaliger Erstellung von Belägen Mehrwertsbeiträge von den Anstössern einzufordern. Der Staat behält sich vor, solche bei der Festsetzung und Ausrichtung der zugesicherten Beiträge auf alle Fälle in Abzug zu bringen;

b) die Bauabrechnung mit Kostenverteiler und -Verleger auszufertigen.

VIII. Die örtliche Bauleitung wird dem Ingenieurbüro Gebrüder Gossweiler, Dübendorf, die Oberbauleitung der Baudirektion (Kreisingenieur I) übertragen.

IX. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf unter Rücksendung einer Projektvorlage, den Bezirksrat Uster, sowie an die Direktionen der Finanzen, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.04.2017]